

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1997

Nr. 27

ausgegeben am 17. Januar 1997

Gesetz

vom 30. Oktober 1996

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Familienzulagen

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I.

Das Gesetz vom 18. Dezember 1985 über die Familienzulagen, LGBL
1986 Nr. 28, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 29 Abs. 2, 3 und 4

2) Die Kinderzulage beträgt für jedes Kind monatlich 230 Franken.
Sie erhöht sich mit Beginn des Monats, in dem das Kind das 10. Lebens-
jahr vollendet, auf monatlich 280 Franken.

3) Sobald und solange eine anspruchsberechtigte Person Zwillinge
oder mehr als zwei zulagenberechtigte Kinder hat, beträgt die Kinderzu-
lage monatlich 280 Franken für jedes Kind. Stirbt eines dieser zulagenbe-
rechtigten Kinder, so bleibt der erhöhte Ansatz für die verbleibenden
Kinder bestehen.

4) Die Kinderzulage einer Vollwaise beträgt monatlich 230 Franken.
Sie erhöht sich mit Beginn des Monats, in dem die Vollwaise das 10.
Lebensjahr vollendet, auf monatlich 280 Franken. Sobald und solange
mehr als zwei zulagenberechtigte Vollwaisen sich in einem gemeinsamen
Haushalt befinden, beträgt die Zulage monatlich 280 Franken für jede
dieser Vollwaisen.

Art. 32

Höhe der Geburtszulagen

Die Geburtszulage beträgt für jedes lebend oder tot geborene Kind sowie für ein Adoptivkind 1 900 Franken. Bei Mehrlingsgeburten wird eine Geburtszulage von 2 400 Franken pro Kind ausgerichtet.

II.**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

gez. *Hans-Adam*

gez. *Dr. Mario Frick*
Fürstlicher Regierungschef